

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

## **Bebauungsplan Konzen Nr. 9**

**„Hatzevennstraße“**

**Monschau Konzen**

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I**



AUFTRAGGEBER:



52156 Monschau

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

---

Alsdorf, den 03.04.2018

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	02.04.2018	D. Liebert	Textteil
2.0	03.04.2018	D. Liebert	Änderung Geltungsbereich / Flächengröße

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet und Umgebung</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>12</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	12
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	12
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>13</b>
6.1	Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“	14
<b>7</b>	<b>Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten</b>	<b>17</b>
7.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	17
7.2	Bewertung Stufe II	18
7.3	Weiterführende Kartierungen	21
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>23</b>

## Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

## 1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

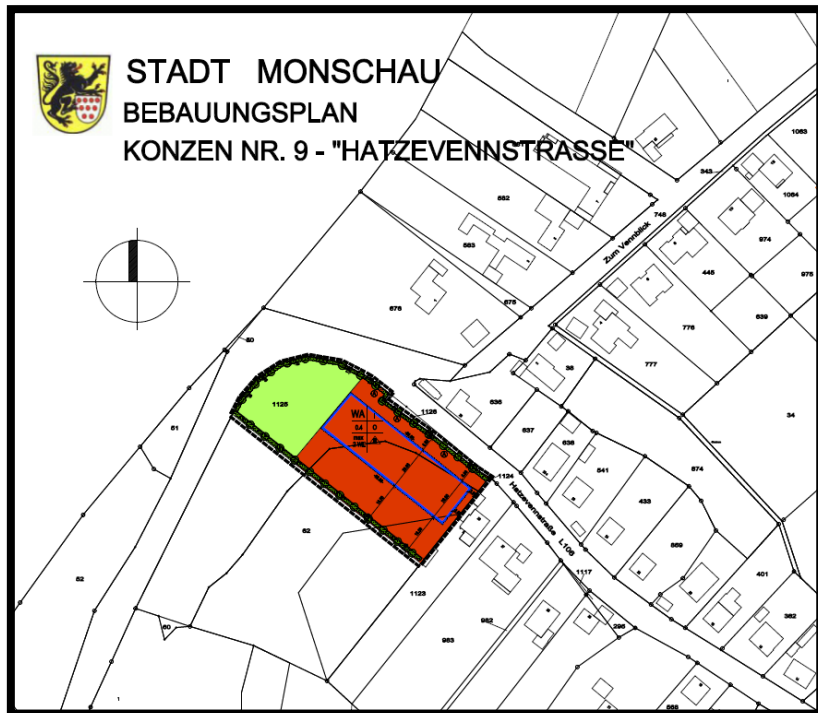
Am Ortsrand des Monschauer Ortsteils Konzen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hatzevennstraße“ geplant. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung mit Zufahrten sowie Flächen für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich des B-Planes besitzt eine Flächengröße von ca. 3.600 qm (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Das Eingriffsgebiet wird derzeit primär von Intensivweiden und -wiesen sowie einer lückig ausgeprägten Baumhecke (Windschutzhecke) geprägt.

Zum Norden grenzt die Fläche an die stark befahrene Hatzevennstraße, die insbesondere für den aus Nordwest kommenden Verkehr (aus Richtung Aachen / Roetgen – B258), die kürzeste Verbindung (über die L106) zum Ortsteil Mützenich und weiter über die L214 in das nahegelegene Belgien darstellt. Auf der Nordseite des Straßenzuges dehnt sich die Bebauung bereits weiter in östliche Richtung aus. Zum Osten grenzt das Gelände an die bereits vorh. Bebauung. Zum Süden finden sich typische Strukturen des Monschauer Landes mit einem Mosaik unterschiedlicher Naturräume. Hier gehen Weidenutzungen, durchzogen von typischen Monschauer Heckenstrukturen in Parzellen mit Waldnutzung über. Zum Westen verbleibt bei Realisierung des B-Planes ein Streifen von ca. 30,00 bis 40,00 m Grünland, ehe auch dort die nach Süden abknickende Hatzevennstraße anschließt. Nur wenige Meter parallel zur Hatzevennstraße verläuft dort zudem die Vennbahntrasse, einer der längsten grenzüberschreitenden Bahntrassenradwege Europas.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



**Abb. 1 B-Plan Konzen Nr. 9**  
Quelle: AG - Architekturbüro Krings - Monschau

**Abb. 1a - Luftbild**  
Quelle: Geodatenserver NRW







Abb. 2: Bilder aus dem Plangebiet, Quelle: eigene Aufnahmen

Oben: Blick auf das Plangebiet von Westen – im Hintergrund die angrenzende Bebauung – im Vordergrund die Hatzevennstraße



Mitte: Blick über das Plangebiet nach Südosten – erkennbar sind die Lücken in der Baumhecke



Unten: Blick vom Übergang Vennbahntrasse / Hatzevennstraße auf das Plangebiet



Abb. 2 Fortsetzung:  
Bilder aus dem Plangebiet

Oben: Blick auf die vorhandene landwirtschaftliche „Zufahrt“ zum Plangebiet – links im Bild: Anschluss der vorh. Bebauung mit vorh. Hecke (bleibt erhalten).



Mitte: Blick auf den südlichen Teil des Plangebietes südlich der Baumhecke (Standweide)



Unten: Blick vom Osten entlang der vorh. Baumhecke (Südseite) überwiegend junges bis mittleres Baumholz





Abb. 2 Fortsetzung:  
Bilder aus dem Plangebiet

Oben: Blick vom Osten entlang der vorh. Baumhecke (Nordseite) – Korridor zwischen Hatzevennstraße und Baumhecke



Mitte: Blick vom Süden durch etwa 20 m große Lücke in der Baumreihe über Hatzevennstraße auf gegenüberliegende Bebauung.



Unten: Blick vom Südwesten auf die Baumhecke – gut zu erkennen sind die beiden großen Lücken im Verlauf der Hecke





Abb. 2 Fortsetzung:  
Bilder aus dem Plangebiet

Oben: Detail Standweide



Mitte: Blick auf die  
Standweide von Ost  
nach West



Unten: Detail Baumhecke -

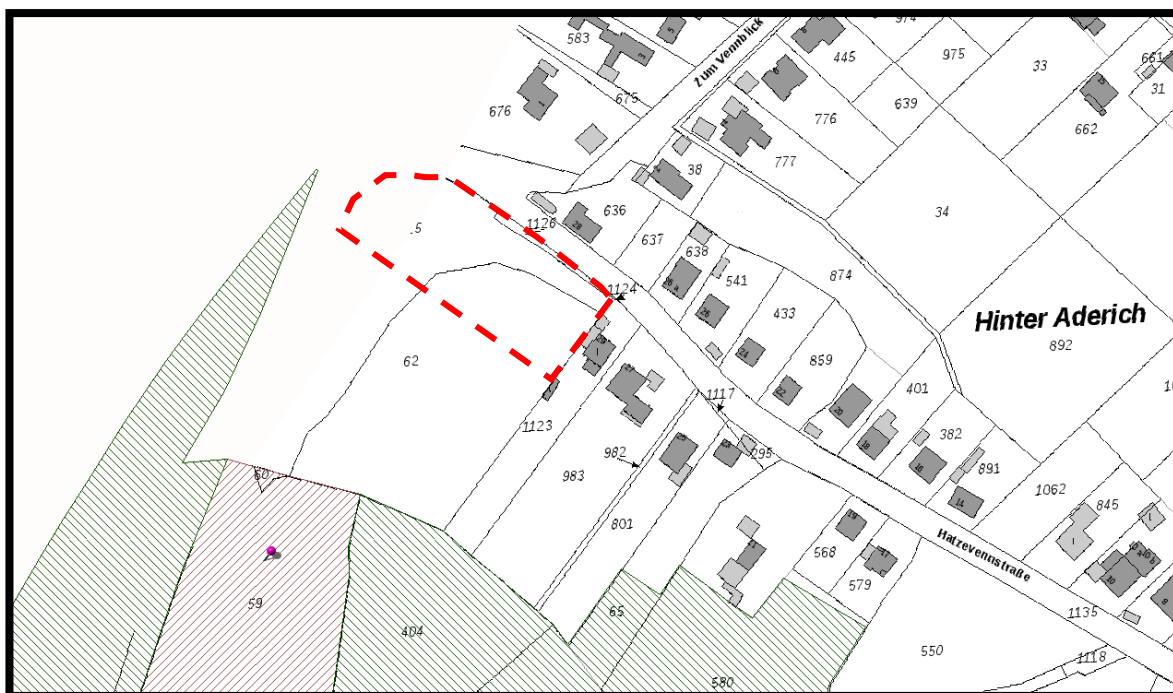
## 2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Direkte und dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die Veränderung der Vegetation
- Indirekte und temporäre Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung während der Bauarbeiten
- Anlagebedingte dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch insb. Lärmemissionen und visuelle Reize im Rahmen der Nutzung durch die zukünftigen Bewohner

## 3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) befindet sich am östlichen Rand des Monschauer Ortsteils Konzen und weist eine Flächengröße von ca. 0,36 ha auf. Der Straßenzug „Hatzevennstraße“ tangiert das Gelände nördlich und zweigt etwa 40 m weiter westlich nach Süden ab – der verbleibende Bereich nach Süden wird als Standweide genutzt. Auch der Bereich des Geltungsbereiches selbst wird aktuell als Standweide genutzt – die vorhandene Fettweide ist artenarm. Eine typische Windschutzhecke überlagert den Bereich und verläuft innerhalb des Geltungsbereiches von Ost nach West. Ehe auch die Hecke (dem Straßenzug folgend) nach Süden abknickt. Die Hecke weist jedoch gegenüber zahlreichen weiteren Monschauer Heckenstrukturen nur wenige Kopfbäume mit mittlerem (bis starkem) Baumholz auf. Meist weisen die Stämme ein Maß von 20 bis 40 cm Durchmesser auf... in Einzelfällen (z.B. der erste Baum der Hecke im Osten) werden Stammdurchmesser von ca. 50 bis 60 cm erreicht. Die Weidenutzung setzt sich nach Süden fort. Zu allen anderen Himmelsrichtungen ist das Gelände durch urbane Einflüsse (Verkehr / Bebauung / Freizeitnutzung) stark vorbelastet. Die Grenzen ausgewiesener Schutzgebiete (LSG / NSG) verlaufen in einem Abstand von etwa 70,00 m südlich des Geltungsbereiches – s. Abb. 3.



**Abb. 3:** Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und Lage des Plangebiets (rot gestrichelt)  
Quelle: Geodatenserver NRW

#### 4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht. Im Fokus stand dabei insbesondere die Kontrolle der Baumkronen und Stammbereiche der Baumhecke.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
01.04.2018	nachmittags	4°C	50%	0%	3 - 4Bft

**Tab.1:** Begehungstermin inkl. Witterung



## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Im Ergebnis konnte EIN Hinweis auf ein aktuell nicht besetztes (größeres) Nest / Horst in einer Baumkrone nachgewiesen werden. Ob das Nest einer planungsrelevanten Arte zuzuordnen ist, lässt sich mit letzter Sicherheit nicht bestimmen – dies wird auf Basis einer „worst case“ Einschätzung jedoch zu Grunde gelegt. Baumhöhlen in den Heckenstrukturen konnten nicht nachgewiesen werden.

### 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Ergänzend zu beachten ist die Auslegung der Begriffsbestimmung § 7 BNatSchG.

Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (**besonders und streng geschützte Arten**)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): INFOSYSTEM GESCHÜTZTE ARTEN IN NRW
- LINFOS (2018): LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG
- ROTE LISTE NRW, EIFEL UND SIEBENGEBIRGE (2011)

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

**Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.**

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständi-

gen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotsstatbeständen generell möglich ist.

## **6.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“**

### **M 1: Baufeldfreimachung**

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren (der hier gegebenen Größenordnung) im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen müssen die Abbruch- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen und erstrecken sich somit auf den Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar. Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss i.d.R. mit den Arbeiten gewartet werden bis sichergestellt ist, dass sämtliche Nistplätze verlassen wurden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der zwingenden Zustimmung der Fach - Genehmigungsbehörde.



**Tab. 2:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 5403 Qu 1 und 2 Monschau (Rheinland) (2018), LINFOS (2018), Rote Liste NRW, Eifel und Siebengebirge (2011).

Autökologische Angaben siehe:  
 LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel  
 DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse  
 LANUV (2018): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Wildkatze Luchs Haselmaus	Nein	Lebensräume von Wildkatze und Luchs finden sich überwiegend in naturnahen Laubwäldern (z.B. Nationalpark Eifel) – hier keine geeigneten Lebensräume. Die Haselmaus benötigt eine artenreiche Strauchschicht, wo sie Nahrung findet – im EG nicht gegeben.

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
<b>Vögel</b>		
Feldschwirl	Nein	Benötigt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern – im EG nicht vorhanden
Feldsperling Gartenrotschwanz Mittelspecht	Nein	Typische Höhlen bzw. Halbhöhlenbrüter – keine geeigneten Habitate im EG
Kuckuck	Nein	Bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit ausreichenden Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten – hier kaum vorhanden.
Schleiereule	Nein	Typischer Gebäudebrüter
Schwarzkehlchen	Nein	Bevorzugt Lebensräume wie magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben
Waldkauz	Nein	Besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten – hier nicht vorhanden

Habicht* Mäusebussard* Rotmilan* Sperber* Turmfalke* Waldohreule*	*Worst case Ja	*Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen, im EG konnte eine Fortpflanzungsstätte nachgewiesen werden, die einer der genannten Arten zugeordnet werden könnte. Ein Besatz lag aktuell nicht vor. Ferner war die Fortpflanzungsstätte vermutlich durch Stürme der jüngeren Vergangenheit (z.B. Sturm Friederike - 1.2018) erheblich beschädigt.
Wiesenpieper	Nein	Bevorzugt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten - hier nicht gegeben.
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, keine geeigneten Lebensräume im EG
Waldlaubsänger, Baumpieper, Neuntöter	NEIN	Boden- bzw. Freibrüter offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbestand bzw. älterer Hoch- und Niederwälder, kein geeignetes Habitat im EG
Feldlerche, Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerflächen, durch Standweide zu starker Trittbelastung. Ferner werden Horizontalstrukturen (wie z.B. Baumhecke) im Umfeld der Brutplätze gemieden.

**Tab. 2.1:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden besonders geschützten Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Eifel und Siebengebirge)

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
<b>Vögel</b>		
Haussperling	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, keine Gebäude vorhanden
Klappergrasmücke	NEIN	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern
Bluthänfling	NEIN	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsche sind von Bedeutung
Fitis	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen
Gimpel	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen, kein geeignetes Bruthabitat im EG

Gelbspötter	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen, kein geeignetes Habitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch die Umgebung kompensiert (siehe auch Luftbild). Innerhalb der textlichen Festsetzungen zum B-Plan finden sich auch verbindliche Regelungen zur Anpflanzung einer Hecke mit Kopfbäumen. Auch diese Maßnahme dient den hier genannten Arten.

**Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich:**

**Greife allgemein**

## 7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt

### 7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

#### M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen der fakultativ ermittelten Art „**Greife allgemein**“ kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen die Rodungsarbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und spätestens Ende Februar durchgeführt werden.



### **C 1: Ersatzhorst für Greife**

Im Rahmen der „worst case“ Einschätzung ist das Vorkommen von Greifen – max. 1 Brutpaar - im EG nicht ausgeschlossen.

- Fachgerechte Anbringung eines Kunsthorstes – wenn möglich in Randlage des EG

In der Praxis zeigte sich, dass Kunsthorste allgemein sehr gut angenommen werde.

- **Die Bereitstellung hat vor der Rodung zu erfolgen.**

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da keine weiteren funktionalen Strukturen beeinträchtigt werden.

### **7.2 Bewertung Stufe II**

**Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.**

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,  
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräume. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in

räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

### **Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabellen (Tab. 2) zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

**ARTEN: Greife**

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
JA	Die Nutzung der Baumhecke als Fortpflanzungsstätte kann nicht ausgeschlossen werden	JA	Anbringung von Kunsthorst kompensiert den Wegfall	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahmen wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Bauaufreimung und Bauarbeiten vermieden	NEIN	Das EG ist mit ca. 3.600m <sup>2</sup> verhältnismäßig klein und dient aufgrund fehlender Strukturen nicht als essentielles Jagdhabitat	M 1: Beachtung von Rodungsfristen	C 1: Umsetzung von artspezifischen CEF-Maßnahmen

### 7.3 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich. Die festgesetzten Maßnahmen sind jedoch unbedingt zu beachten und termingerecht zu planen und umzusetzen.

## 8 Zusammenfassung

Am Ortsrand des Monschauer Ortsteils Konzen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hatzevennstraße“ geplant. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung mit Zufahrten sowie Flächen für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich des B-Planes besitzt eine Flächengröße von ca. 3.600 qm. Das Eingriffsgebiet wird derzeit primär von Intensivweiden und -wiesen sowie einer lückig ausgeprägten Baumhecke (Windschutzhecke) geprägt.

Die Umgebung ist insbesondere durch den Verkehr auf der Hatzevennstraße vorbelastet. Ferner stellen angrenzende Wohngebäude in Osten und Norden Licht- und/oder Lärmquellen dar.

Es konnte **EIN Hinweis** auf planungsrelevante Arten (worst case) gefunden werden.

Auf eine Kartierung nach Südbeck kann dennoch verzichtet werden. Mögliche Konflikte lassen sich durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen vermeiden.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

#### **Betroffene Art:**

#### **Greife allgemein**

Ein Vorkommen von **Greifen** sowie von „Allerweltsarten“ kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** – im Zeitfenster Ende Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist ein Kunsthorst als Ersatzhorst **für Greife** in mittelbarer Nähe des EG anzubringen.

**Die Bereitstellung der Ausgleichsmaßnahme hat vor Beginn der Rodung zu erfolgen.**

**Fazit:**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) sowie der Ausgleichsmaßnahme C1 kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im April 2018

D. Liebert





## 9 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): **Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3.** Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS – KENNEN-BESTIMMEN-SCHÜTZEN. – KOSMOS VERLAG, STUTTGART. 265 S.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07